

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **69/70 (1917)**

Heft 19

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-33876>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.¹⁾

Erster Abschnitt.

Die Verfügung über die Gewässer.

Art. 1. Der Bund übt die Oberaufsicht aus über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte der öffentlichen und der privaten Gewässer. — Als öffentliche Gewässer im Sinne dieses Gesetzes gelten die Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle, an denen nicht Privateigentum nachgewiesen ist, und die Gewässer, die zwar im Privateigentum stehen, aber von den Kantonen inbezug auf die Nutzbarmachung der Wasserkräfte den öffentlichen Gewässern gleichgestellt werden.

Art. 2. Das kantonale Recht bestimmt, welchem Gemeinwesen (Kanton, Bezirk, Gemeinde oder Körperschaft) die Verfügung über die Wasserkraft der öffentlichen Gewässer zusteht. — Wo das gegenwärtige kantonale Recht die Verfügung über die Wasserkraft öffentlicher Gewässer den Uferanrößern zuspricht, bleibt es bis zu seiner Aufhebung durch die Kantone in Kraft.

Art. 3. Das verfassungsberechtigte Gemeinwesen kann die Wasserkraft selbst nutzbar machen oder das Recht zur Benutzung Andern verleihen. Einem Gemeinwesen kann das Nutzungsrecht auch in anderer Form als der der Verleihung eingeräumt werden.

Art. 4. Steht die Verfügung über die Wasserkraft Bezirken, Gemeinden oder Körperschaften zu, so bedarf die Einräumung des Nutzungsrechtes an Dritte und die Benutzung durch die Verfassungsberechtigten selbst jeweils der Genehmigung der kantonalen Behörde. — Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die in Aussicht genommene Art der Benutzung dem öffentlichen Wohle oder der zweckmässigen Ausnutzung des Gewässers zuwiderläuft.

Art. 5. Der Bundesrat erlässt die allgemeinen Bestimmungen, die erforderlich sind, um die zweckmässige Nutzbarmachung der Wasserkräfte zu fördern und zu sichern. — Er kann überdies für bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken besondere Vorschriften erlassen. — Er ist befugt, die Pläne der anzulegenden Werke daraufhin zu prüfen, ob sie in ihrer generellen Anlage der zweckmässigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte entsprechen.

Art. 6. Soll eine Gewässerstrecke, die im Gebiete mehrerer Kantone liegt, oder sollen in ein und demselben Wasserwerk mehrere Gewässerstrecken, die in verschiedenen Kantonen liegen, nutzbar gemacht werden, und können sich die beteiligten Kantone nicht einigen, so entscheidet nach Anhörung der Kantone der Bundesrat. — Er hat die Gesetzgebung der Kantone und die Vor- und Nachteile des Werkes für sie in billiger Weise zu berücksichtigen. — Wenn die geplante Wasserwerkanlage durch die Veränderung des Wasserlaufs oder durch die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedelung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons erheblich und unverhältnismässig beeinträchtigen würde, so soll der Bundesrat die Verleihung nur mit Zustimmung dieses Kantons erteilen.

Art. 7. Bei Gewässerstrecken, welche die Landesgrenze berühren, steht es dem Bundesrate zu, nach Anhörung der beteiligten Kantone die Nutzungsrechte zu begründen oder die Nutzbarmachung der Wasserkräfte durch den Verfassungsberechtigten selbst zu bewilligen.

Art. 8. Die Ableitung von Wasser und die Abgabe der aus einem Gewässer erzeugten Kraft ins Ausland bedarf der Bewilligung des Bundesrates. — Die Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird und nur soweit, als voraussichtlich das Wasser oder die Kraft für die Zeit der Bewilligung im Inlande keine angemessene Verwendung findet. — Sie wird auf bestimmte Dauer und unter den vom Bundesrat festzustellenden Bedingungen erteilt, kann aber jederzeit aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen Entschädigung widerrufen werden. Die Entschädigung ist nach Massgabe der Bewilligung oder, falls diese nichts darüber enthält, nach billigem Ermessen zu bestimmen und im Streitfall durch das Bundesgericht als Staatsgerichtshof festzusetzen.

Art. 9. Die Ableitung von Kraft in andere Kantone darf nur insoweit beschränkt werden, als die öffentlichen Interessen des

Ausfuhrkantons es rechtfertigen. — Im Streitfall entscheidet der Bundesrat.

Art. 10. Die Eigentümer von Wasserwerken, die elektrische Kraft abgeben, haben die Vereinbarungen mit andern Wasserwerken, durch die ihnen die Abgabe von Kraft nach einem bestimmten Gebiet untersagt wird, auf Verlangen dem Bundesrat vorzulegen. Der Bundesrat ist berechtigt, ihre Abänderung zu verfügen, wenn sie dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. — Die Vorschriften dieses Artikels finden auf Zwischenhändler entsprechende Anwendung.

Art. 11. Wenn verfassungsberechtigte Bezirke, Gemeinden oder Körperschaften ein Gewässer trotz angemessener Angebote während langer Zeit ohne wichtigen Grund weder selbst nutzbar machen noch durch andere benutzen lassen, so kann die kantonale Regierung in deren Namen das Nutzungsrecht erteilen. — Gegen die Entscheidung der kantonalen Regierung können die Beteiligten innert sechzig Tagen an den Bundesrat rekurrieren.

Art. 12. Der Bund ist berechtigt, für die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben die Benutzung eines Gewässers in Anspruch zu nehmen. — Ist die Gewässerstrecke schon benutzt, so ist der Bund berechtigt, das Nutzungsrecht und die bestehenden Anlagen auf dem Wege der Enteignung oder durch Geltendmachung des Rückkauf- oder Heimfallrechtes von dem Nutzungsberechtigten zu erwerben. — Hat er für die erworbene Wasserkraft noch keine Verwendung, so ist er befugt, das Nutzungsrecht inzwischen einem Dritten zur Ausübung zu überlassen.

Art. 13. Nimmt der Bund eine noch unbenutzte Gewässerstrecke in Anspruch, so hat er das verfassungsberechtigte Gemeinwesen für den Ausfall der Konzessionsgebühr und des Wasserzinses schadlos zu halten. — War die Gewässerstrecke schon benutzt, so hat der Bund das verfassungsberechtigte Gemeinwesen für die Einbusse, die es durch die Inanspruchnahme des Nutzungsrechtes erleidet, insbesondere für den Wegfall des Wasserzinses und, wenn es im einzelnen Falle begründet ist, für den Wegfall des Rückkauf- oder Heimfallrechtes schadlos zu halten. — Erhebt ein Kanton im Zeitpunkt der Inanspruchnahme eine besondere Steuer im Sinne des Art. 49, Abs. 3, so ist er für deren Wegfall schadlos zu halten. — Können sich die Beteiligten über die Schadloshaltung nicht einigen, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 14. Der Bund hat den Kantonen, auf deren Gebiet er Wasserkräfte in Anspruch nimmt, als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weiteren Steuern eine Entschädigung von einem Franken für die ausgebaute Bruttoferdekraft im Jahre zu bezahlen. Werden mit verhältnismässig grossen Auslagen Sammelbecken geschaffen, so soll, sofern die Umstände es rechtfertigen, eine entsprechend geringere Zahl von Pferdekraften in Anschlag gebracht werden. — Befinden sich die benutzten Wasserstrecken auf dem Gebiete mehrerer Kantone, so bemisst sich der Anteil jedes Kantons nach dem Verhältnis, in dem er zur Gewinnung der Wasserkraft beiträgt. — Sache des Kantons ist es, die ihm zukommende Entschädigung ganz oder teilweise den durch den Steuerausfall betroffenen Gemeinden, Bezirken oder andern Körperschaften zuzuwenden. — Streitigkeiten über die Anwendung des ersten und zweiten Absatzes beurteilt das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Art. 15. Der Bund kann, nach Anhörung der beteiligten Kantone, im Interesse einer bessern Ausnutzung der Wasserkräfte und der Schifffahrt Arbeiten zur Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen, sowie die Schaffung künstlicher Sammelbecken anordnen. Wenn die Inanspruchnahme von Grund und Boden die Ansiedlung oder die Erwerbsverhältnisse der Bevölkerung eines Kantons erheblich und unverhältnismässig beeinträchtigen würde, so soll die Erstellung nur mit Zustimmung dieses Kantons erfolgen. — Ueber die Ausführung solcher Werke und die Verteilung der Kosten auf Bund und Kantone entscheidet die Bundesversammlung. — Sind mehrere Kantone daran beteiligt, so wird der Anteil eines jeden im Verhältnis seines Interesses bestimmt. Beteiligte Gemeinden, Körperschaften und Private können von der zuständigen kantonalen Behörde im Verhältnis der Vorteile, welche ihnen aus der Ausführung dieser Werke erwachsen, zu den Kosten herangezogen werden. Entsteht über die Verteilung der Kosten Streit, so entscheidet das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

¹⁾ Wir bringen im Folgenden den Wortlaut des Gesetzes zum Abdruck, wie er am 21. und 22. Dezember 1916 von der Bundesversammlung endgültig festgesetzt und laut Bundesblatt vom 25. April 1917 vom Bundesrat als am 1. Januar 1918 in Kraft tretend erklärt wurde.

Art. 16. Der Bund ist berechtigt, den Abfluss der Seen und der unter seiner Mitwirkung geschaffenen Sammelbecken zu regulieren.

Art. 17. Zur Nutzbarmachung der Privatgewässer oder der öffentlichen Gewässer kraft Privatrechts der Uferanrösler (Art. 2, Abs. 2) bedarf es der Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde. — Die Behörde wacht darüber, dass die wasserbaupolizeilichen Vorschriften des Bundes und der Kantone beobachtet und dass bestehende Nutzungsrechte nicht verletzt werden. — Die Bestimmungen der Artikel 5, 8, 11 und der zweite Abschnitt dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung.

Art. 18. Wird von Wasserwerken, die auf Grund privatrechtlichen Verhältnisses errichtet sind, vom Kanton eine besondere staatliche Abgabe oder Steuer von der erzeugten Kraft erhoben, so soll sie die Werke nicht stärker belasten als die verliehenen Werke der in Art. 49 vorgesehene Wasserzins.

Art. 19. Bedarf eine dem öffentlichen Wohle dienende Unternehmung der Wasserkraft eines Gewässers, dessen Nutzbarmachung Gegenstand eines Privatrechts ist (Art. 17), und gewährt ihr der Kanton nicht das Recht der Enteignung dieser Wasserkraft, sowie der für das Werk erforderlichen Grundstücke oder dinglichen Rechte, so kann ihr der Bundesrat das Enteignungsrecht nach Bundesrecht gewähren. — Bei Enteignungen durch den Bund findet in allen Fällen das eidgenössische Enteignungsrecht Anwendung.

Art. 20. Wenn der Bund die Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers vom verfuhrsberechtigten Uferanrösler (Art. 2, Abs. 2) erwirbt, so hat er den Kanton für die besondere Steuer oder Abgabe schadlos zu halten, die er im Zeitpunkt des Erwerbes gemäss seiner Gesetzgebung (Art. 18) von der erzeugten Kraft zu erheben berechtigt ist. — Ferner hat der Bund dem Kanton als Ausgleich des Ausfalles an kantonalen, kommunalen und weitem Steuern eine Entschädigung von einem Franken für die ausgebaute Brutto-Pferdekraft im Jahre zu bezahlen; die Bestimmungen des Art. 14 finden sinngemäss Anwendung. (Forts. folgt.)

Miscellanea.

Simplon-Tunnel II. Monatsausweis April 1917.

	Tunnellänge 19 825 m	Südseite	Nordseite	Total
Firststollen:	Monatsleistung m	—	72	72
	Stand am 30. April m	8184	7844	16028
Vollausbruch:	Monatsleistung m	7	90	97
	Stand am 30. April m	8184	7749	15933
Widerlager:	Monatsleistung m	—	138	138
	Stand am 30. April m	8184	7557	15741
Gewölbe:	Monatsleistung m	—	136	136
	Stand am 30. April m	8184	7540	15724
Tunnel vollendet am 30. April m	8184	7540	15724	
In % der Tunnellänge %	41,2	38,1	79,3	
Mittlerer Schichten-Aufwand im Tag:				
Im Tunnel	127	348	475	
Im Freien	63	159	222	
Im Ganzen	190	507	697	

Auf der Nordseite wurde am 28 Tagen gearbeitet. Infolge Einberufung eines Teils der schweizerischen wie der italienischen Arbeiter, sowie des Beginns der Landarbeiten, ist die Arbeiterzahl bedeutend zurückgegangen. — Auf der Südseite belief sich die Zahl der Arbeitstage auf 24. Der Tunnel war am 15. April bis Km. 8,184 fertig ausgebaut. Mit diesem Tage wurden die eigentlichen Tunnel-Arbeiten eingestellt. Das Baugeleise, die Rohrleitungen im Tunnel-Innern und die Installationen werden abgebaut.

Hauenstein-Basistunnel. Wir lesen in den Tagesblättern: Nachdem bereits der Geschäftsbericht der Bundesbahnen über das Jahr 1916 eine kurze bezügliche Notiz gebracht hatte, macht die Generaldirektion jetzt dem Verwaltungsrat eine ins einzelne gehende Vorlage über die Bauabrechnung der neuen Hauensteinlinie.

Für diesen Bau waren seinerzeit 24 + 2 Mill. Franken bewilligt worden, die aber schon bei der Vorlage des Baubudgets für das Jahr 1916 als nicht genügend bezeichnet wurden. Nach dem vorliegenden Rechnungsabschluss belaufen sich die gesamten Ausgaben auf 28 083 088 Fr. Die Ueberschreitung des Kredites beträgt demnach 2 083 088 Fr., d. h. ungefähr 8 Prozent. Zieht man von diesem Betrage die Kosten derjenigen Anlagen ab, die ursprünglich nicht vorgesehen und im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren,

nämlich 177 500 Fr. für den Ventilationsschacht und 95 000 Fr. für die Blockstation im Tunnel, so reduziert sich die Kostenüberschreitung auf 1810 588 Fr., d. h. auf 7 Prozent des gewährten Kredites.

Die Erhöhung der Auslagen erklärt sich aus der Vergrösserung der Bauzinse infolge Steigens des Zinsfußes und vor allem durch die grösseren Baukosten für den Tunnel, die sich ergaben aus vermehrter Anwendung der stärkeren Verkleidungsprofile, tieferer Widerlager-Fundierung, vermehrter Sohlenabdeckung usw.

Ueber die Herstellung von Porzellan für elektrotechnische Zwecke berichtet eine sich auf vier Nummern erstreckende Abhandlung in der „Revue Générale de l'Electricité“. Nach einer Uebersicht über die zur Verwendung kommenden Rohstoffe behandelt der Aufsatz der Reihe nach in eingehender Weise die einzelnen Fabrikationsverfahren: die Zubereitung der Teigmasse und der Glasur, das Formen der Stücke durch Modellieren von Hand oder durch Giessen, die Herstellung der Glasurschicht im Emailbad, mittels Pinsel oder Aerograph, das Brennen der Stücke im Ofen, das Aussuchen der schadhaften Stücke, die elektrische und mechanische Untersuchung der fertigen Isolatoren. Der sehr lehrreiche Aufsatz ist durch zahlreiche Abbildungen bereichert.

Der „Barge Canal“ des Staates New York, der, zum Teil dem alten Laufe des in den Jahren 1818 bis 1825 erstellten und seither verschiedentlich erweiterten Erie-Kanals folgend, eine Grossschiffahrtsstrasse für 1500 t-Schiffe zwischen den nordamerikanischen Seen und dem Hudson, bzw. New York bilden wird, geht gegenwärtig nach etwas mehr als zehnjähriger Bauzeit seiner Vollendung entgegen. Teilweise wurde er schon im Laufe des letzten Jahres in Betrieb genommen. Wir gedenken in einer unserer nächsten Nummern über diesen, für die wirtschaftliche Entwicklung der am nordamerikanischen Seengebiet anliegenden Staaten wichtigen Wasserweg etwas eingehender zu berichten.

Die Wasserkraftanlage Florida in Chile. Die Leistung der Turbinen der auf Seite 206 letzter Nummer erwähnten Anlage Florida beträgt, wie unsere Leser übrigens schon nach der angeführten Generatorleistung von 3060 kVA selbst richtig gestellt haben werden, 4000 PS, statt wie irrümlich angegeben 400 PS. Auch ist bezüglich der Generatorspannung ein mit Rücksicht auf den darauffolgenden Satz besonders sinnstörender Druckfehler leider zu spät bemerkt worden; diese Spannung beträgt nur 12 000 Volt.

Schweizerischer Technikerverband. Unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten Graner aus Biel hat die Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Techniker-Verbandes am 6. Mai in Luzern getagt. Ausser den statutarischen Geschäften und Wahlen hat die Versammlung Anträge beraten betreffend die Hilfs- und Unterstützungskasse des Verbandes, die Schaffung einer Alters- und Invaliden-Fürsorge, Gründung eines Ferienheims und Einrichtung von Ferienkursen im Maschinenlaboratorium des Technikum Winterthur.

Schweizerische Bundesbahnen. Der Verwaltungsrat der S. B. B. hat am 7. d. M. beschlossen, die durch den Tod des Herrn Dr. Hafner frei gewordene Stelle eines dritten Mitgliedes der Kreisdirektion III vorläufig nicht wieder zu besetzen und die Generaldirektion eingeladen, in diesem Sinne einen formellen Antrag vorzubereiten.

Deutscher Verein von Gas- und Wasserfachmännern. Am 22. Juni hält der Verein in Berlin seine 58. Jahresversammlung ab. Wie auch im Vorjahr soll von festlichen Veranstaltungen abgesehen werden; dagegen sind Vorträge in Aussicht genommen.

Konkurrenzen.

Verwaltungsgebäude der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern (Bd. LXIX, S. 33, 161 und 208). Das Preisgericht zur Beurteilung der Entwürfe für den Neubau eines Verwaltungsgebäudes am Viktoriaplatz hat folgende Preise zuerkannt:

- II. Preis [1. Rang] (2000 Fr.), dem Entwurf „Fürtüfel“. Verfasser: Arch. Saager & Frey, Biel; Mitarbeiter: Rob. Saager.
- II. Preis [2. Rang] (2000 Fr.), dem Entwurf „Alt Bern“. Verfasser: Architekten Lindt & Peter, Nidau-Biel.
- III. Preis (1500 Fr.), dem Entwurf „Frühlingsluft“. Verfasser: E. Bertallo, Bern; Mitarbeiter: E. Horlacher, Architekt.
- IV. Preis (1000 Fr.), dem Entwurf „Heiliger Sankt Florian“. Verfasser: Arch. Hans Klauser, i. F. Klauser & Streit, Bern.

Obwohl unter den eingesandten Arbeiten sich eine grosse Zahl wertvoller Lösungen befinden, konnte das Preisgericht doch